

**Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen an Studierende
der Humanmedizin zur Verbesserung der medizinischen Versorgung
im ländlichen Raum
(Medizinstudierenden-Zuwendungsrichtlinie – MedStudZuwRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 24. Oktober 2017 – V 610 - 401-00000-2015/018-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 341

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern begabungs- und leistungsabhängige Zuwendungen für Studierende der Humanmedizin. Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu sollen Humanmedizinstudierende durch Förderung mithilfe von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren ärztlichen Tätigkeit im ländlichen Raum gewonnen werden. Dies gilt insbesondere in den Bereichen:

- a) Hausärztliche Versorgung,
- b) Pädiatrische Versorgung und
- c) einer ärztlichen Tätigkeit an einem Krankenhaus sowie
- d) einer ärztlichen Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst an allen Standorten in Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Stipendien an Medizinstudierende, die sich verpflichten, nach dem Studium und der entsprechenden Facharztweiterbildung für eine Dauer von mindestens fünf Jahren in ausgewiesenen Fördergebieten ländlicher Regionen oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst ärztlich tätig zu sein.

2.2 Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.1 ist der ländliche Raum einschließlich der ländlichen Gestaltungsräume gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Ergänzend zu berücksichtigten ist auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Versorgung der jeweils geltende Bedarfs-

plan für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern nach § 99 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Studierende der Humanmedizin, die an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern immatrikuliert sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Stipendium kann gewährt werden, wenn die den Antrag stellende Person den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden hat.

4.2 Ein Stipendium kann gewährt werden, sofern der oder die Studierende in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf. Für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

4.3 Der oder die Studierende verpflichtet sich,

- a) das Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
- b) die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums aufzunehmen,
- c) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung eine Tätigkeit als Vertragsarzt, als angestellter Arzt in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder Krankenhaus oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst im Fördergebiet aufzunehmen und
- d) für mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit im Fördergebiet als Vertragsarzt, als angestellter Arzt in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder Krankenhaus oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätig zu sein; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Teilnahme an den vorgenannten Tätigkeiten entsprechend.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 300 Euro monatlich und kann bis zum Ende des Medizinstudiums, dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, jedoch längstens für vier Jahre und drei Monate, gewährt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Das Studium ist grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren.
- 6.2 Zu Beginn jeden Semesters ist eine Immatrikulationsbescheinigung im Original vorzulegen.
- 6.3 Zeiten für Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit sind unverzüglich mitzuteilen, sofern diese länger als drei Monate andauern. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit, können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen, wobei die Förderdauer auf maximal 60 Monate erhöht wird.
- 6.4 Das Bestehen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, ist durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.
- 6.5 Im Falle des Nichtbestehens von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 Der Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder der Wechsel der Universität sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf Förderung können zweimal jährlich schriftlich gestellt werden. Bewerbungsschluss für einen Förderbeginn zum 1. April ist der 15. Januar oder der 15. August für einen Förderbeginn zum 1. Oktober eines Kalenderjahres. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder stehen im Internet unter www.wm.regierung-mv.de als Download zur Verfügung. Für einen Förderbeginn im Wintersemester 2017/2018 sind die Anträge bis zum 30. November 2017 zu stellen.

7.1.2 Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich:

- a) ausgefülltes Antragsformular einschließlich der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung,

- b) Absichtserklärung mit der Verpflichtung, gemäß Nummer 1.1 ärztlich tätig zu werden,
- c) Kopie des Bundespersonalausweises oder eines entsprechenden Identifikationsdokuments,
- d) Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule im Land Mecklenburg-Vorpommern, deren Abschluss die Approbation als Arzt oder Ärztin in Deutschland zulässt,
- e) beglaubigte Kopie des Zeugnisses des bestandenen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

7.1.3 Bei ausländischen Bewerbern sind zusätzlich zu den in Nummer 7.1.2 genannten Unterlagen für die Antragstellung erforderlich:

- a) Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf B2-Niveau,
- b) aktueller Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt oder Freizügigkeitsbescheinigung für Angehörige der EWR-Staaten oder eines durch völkerrechtliches Abkommen gleichgestellten Staates.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Förderangelegenheiten, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin. Sie prüft die Vollständigkeit des Antrages und das Vorliegen der gemäß Nummer 7.2.2 genannten Voraussetzungen.

7.2.2 Die Förderung erfolgt nach Begabung und Leistung. Abzustellen ist auf die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, bei Notengleichheit auf weitere Leistungsnachweise. Sofern nicht alle Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Begabung, Leistung und berufliche Eignung (Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und gegebenenfalls weitere Leistungsnachweise),
- b) Vorrang der Förderung gemäß Nummer 1.1 Buchstabe a bis c,
- c) bereits vorhandenes soziales Engagement,
- d) absolvierte Praktika.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Vorlage der nach Nummer 6.2 geforderten Nachweise gilt als Zahlungsanforderung.

7.3.2 Abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpom-

mern und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Zuwendung unbar in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung beginnt regelmäßig mit dem ersten Monat des Semesters.

7.3.3 Werden die sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 6 nicht eingehalten, erfolgt eine Mahnung durch die Bewilligungsbehörde. Die Mahnung hat regelmäßig die Einstellung der Auszahlungen zur Folge.

7.3.4 Die Auszahlung wird für den Zeitraum einer Unterbrechung nach Nummer 6.3 ausgesetzt.

7.3.5 Liegen die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4 nicht mehr vor, wird die Auszahlung eingestellt.

7.3.6 Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen bleibt unberührt.

7.4 Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderung der Zuwendung

7.4.1 Der Zuwendungsbescheid kann aufgehoben und die Zuwendung ganz oder anteilig zurückgefordert werden, insbesondere wenn:

- a) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach den Nummern 3 und 4 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,
- b) das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder abgeschlossen wird,
- c) die fachärztliche Weiterbildung nicht fristgerecht gemäß Nummer 4.3 Buchstabe b aufgenommen wird,
- d) eine Tätigkeit nicht fristgerecht gemäß Nummer 4.3 Buchstabe c aufgenommen wird,
- e) eine Tätigkeit nicht mindestens fünf Jahre gemäß Nummer 4.3 Buchstabe d im Fördergebiet aufrechterhalten wird oder
- f) der Zuwendungsempfänger den Nachweispflichten gemäß Nummer 6 über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

7.4.2 Von einer Rücknahme und einem Widerruf des Zuwendungsbescheides wird die Fachaufsichtsbehörde informiert.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.5.2 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erfolgt abweichend von Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 6 der ANBest-P nicht.

7.5.3 Als Zwischenverwendungsnachweis sind beglaubigte Kopien der Zeugnisse über das Bestehen des Zweiten und des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte und den erfolgreichen Abschluss der Facharztweiterbildung spätestens vier Wochen nach Erhalt der Zeugnisse vorzulegen.

7.5.4 Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Nachweises der mindestens fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten nach dem erfolgreichen Abschluss der Facharztweiterbildung insbesondere durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der kassenärztlichen Zulassung oder eines Arbeits- oder Gesellschaftsvertrages für den Tätigkeitszeitraum.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.